

## BEKANNTMACHUNG

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

#### **Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 9/1-1 (Änderung), Gebiet Forchheim-Nord, Bereich zwischen der Schleuse Forchheim und der Staustufe auf der Schleuseninsel, „Kläranlage und Kommunalbetriebe“**

Der Stadtrat der Stadt Forchheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2024 den Bebauungs- und Grünordnungsplan (BBP/GOP) Nr. 9/1-1 (Änderung) Forchheim-Nord, Bereich zwischen der Schleuse Forchheim und der Staustufe auf der Schleuseninsel, „Kläranlage und Kommunalbetriebe“, in der Fassung vom 17.09.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit, gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung im „Forchheimer Stadtanzeiger – Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim“ tritt der BBP/GOP Nr. 9/1-1 (Änderung), Forchheim-Nord, Bereich zwischen der Schleuse Forchheim und der Staustufe auf der Schleuseninsel, „Kläranlage und Kommunalbetriebe“ in der Fassung vom 17.09.2024 in Kraft.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im südlichen Bereich der Schleuseninsel in Forchheim-Nord und wird erschlossen durch die Straße „Zur Staustufe“. Nordöstlich des Plangebietes ist die Schleuse und die ehemaligen Schleusenwärterhäuser. Nördlich des Plangebietes befindet sich das zentrale Bauhoflager der Stadt Forchheim. Im Süden wird die Schleuseninsel durch die beiden Arme des Main-Donau-Kanals eingeschlossen. Westlich grenzt der Stadtteil Buckenhofen an. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.

Jeder kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der Begründung und allen dazugehörigen Unterlagen online/ digital auf der städtischen Homepage unter <https://www.forchheim.de/bauen-und-wohnen-planen/entwicklung-planung/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene/> einsehen.

Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen im Stadtbauamt der Stadt Forchheim (Birkenfelderstraße 4, 91301 Forchheim) während der allgemein bekannten Dienststunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des in § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Forchheim geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Forchheim, 21.11.2024  
STADT FORCHHEIM

gez.  
Dr. Uwe Kirschstein  
Oberbürgermeister



## - ÄNDERUNG -

Übersichtslageplan zum  
**BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 9/1-1**  
**GEBIET FORCHHEIM - NORD**  
**BEREICH ZWISCHEN DER SCHLEUSE FORCHHEIM UND DER**  
**STAUSTUFE AUF DER SCHLEUSENINSEL,**  
**"KLÄRANLAGE UND KOMMUNALBETRIEBE"**

